



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN:DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 07

Erscheint nach Bedarf

24. April 2026

Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 2 Entsch.satzung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung untere Bauaufsichtsbehörde

Nr.4 Aufgebot

Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr. 6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2026

Nr. 7 Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Naturdenkmal „Mangoldfelsen“

Nr. 8 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2026

Nr. 9-15 Öffentliche Zustellung

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neugenehmigung einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas dem Grundstück Flur-Nr. 3153 der
Gemarkung Wolfenstadt**

1. Die Seefried Biogas GbR hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Neugenehmigung einer Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3153 der Gemarkung Wolfenstadt beantragt.
Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen: Erhöhung der Gaserzeugung, Versorgung der Satellitenanlage mit Biogas, Neubau eines Gärrestelagers, Erweiterung des Fahrsilos, Neubau der Gasreinigung und den Neubau eines Wärmepufferspeichers.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Ziffer 1.11.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Außerdem ist die Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPGs einschlägig, da es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, handelt.

Sowohl bei Ziffer 1.11.2.2 der Anlage 1 des UVPG als auch bei Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Im Umgriff von 1 km befinden sich keine Natura-2000 Gebiete und im Umgriff von 2 km befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ befindet sich in ca. 240 m Entfernung. Die nächstgelegene biotopkartierte Hecke befindet sich ca. 400 m süd-westlich. Ein flächenhafter Eingriff in die biotopkartierten Bereiche findet nicht statt.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.

Donauwörth, 01.04.2026
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 2

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen

Der **Zweckverband gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen** erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und – soweit eingerichtet – des vorberatenden Ausschusses (Beirat).
- (2) Die Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter des Zweckverbandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für die tatsächliche Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Vertretungsstunde, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Alerheim, den 31.03.2026

Joas,
Verbandsvorsitzender

Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 15.04.2026, Az. (400 – 6024) 2025/1483, folgende Baugenehmigung Errichtung einer modularen Containerlandschaft zur Nutzung als Büro-, Besprechungs-, und Technikbereich für den Werkzeugbau auf dem Grundstück Flurnr. 1500/4 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung
Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 4

Bekanntmachung

Das von der Sparkasse Nordschwaben ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4160668240, lautend auf den Namen Sofia Weinmann, ist verloren gegangen. Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, das Sparkassenbuch innerhalb von drei Monaten, von der Veröffentlichung an gerechnet, unter Geltendmachung seiner Ansprüche bei uns vorzulegen. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Dillingen a. d. Donau, den 15.04.2026

Sparkasse Nordschwaben

Nr. 5

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung eines externen Gasspeichers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2632/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim in wesentlicher Änderung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen auf dem angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim

1. Die SME Kraftwerke Vermögensverwaltung, Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung eines externen Gasspeichers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2632/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 4. BImSchV, Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei dem Vorhaben handelt es sich isoliert betrachtet um eine Anlage im Sinne von Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Da am Standort allerdings bereits Biogas gelagert wird, und die zukünftig gelagerte Menge insgesamt 30 t übersteigt (Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG), war im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 10 Abs. 2 UVPG; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sonstiges Sondergebiet „Trocknungsanlage/Biomasseanlage“ 3. Änderung. Das geplante BHKW wird in dem bestehenden BHKW-Raum an der Biogasanlage aufgestellt. Durch die Änderung der Biogasanlage wird keine zusätzliche Fläche beansprucht.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Entfernung zum nächstgelegenen Bodendenkmal ungefähr 200 m südlich
- Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet (7230-371.2) ca. 2 km
- Entfernung zum nächstgelegenen VSG (7231-471.01) ca. 1,3 km.
- Entfernung zum nächstgelegenen amtlich kartiertes Biotop Nr. 7230-1177 ca. 90 m
- Die geplante Anlage befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schmutter und des Egelseebachs. Ein hydraulischer Nachweis einschließlich des Nachweises eines entsprechenden Retentionsraumausgleichs wurde bereits im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Anlage um einen externen Gasspeicher. Das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich im Wesentlichen auf den bereits vorhandenen Standort. Daher sind keine negativen Auswirkungen für die Bevölkerung oder ein grenzüberschreitender Charakter zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6178 eingeholt werden.

Donauwörth, 17.04.2026
Landratsamt Donau-Ries
Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	813.620,-- €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	589.700,-- €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 635.000 €. Für das Haushaltsjahr ist darüber hinaus keine weitere Kreditermächtigung erforderlich. **Für 2026 ist eine Inanspruchnahme von 507.200 € geplant.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **607.325,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf **164** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.703,20 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne eine weitere Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 15.04.2026 Gesch.-Nr. 200-027;941/4.2).

III.

Gemäß Art. 9 Abs.1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindkanzlei Deiningen, 86738 Deiningen, Alerheimer Straße 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmeri) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Deiningen, den 20. April 2026
Schulverband Deiningen
Rehklau
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Naturdenkmal „Mangoldfelsen“ in der Gemarkung Donauwörth, Stadt Donauwörth vom 17.04.2026

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. S. 323) m.W.v. 01.01.2025 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Der Mangoldfelsen auf Fl. Nr. 438 der Gemarkung Donauwörth, Stadt Donauwörth wird als Einzelschöpfung der Natur flächig als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Mangoldfelsen“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Puffers entlang der flächigen Grenzen.
- (4) Die Felsformation in der Stadt Donauwörth umfasst eine Teilfläche auf dem Flurstück 438 der Gemarkung Donauwörth.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1:5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck bestimmt sich nach den in § 28 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzgütern. Die Schutzgüter des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmals sind nachfolgend beschrieben:

- (1) Zweck der Ausweisung der Fläche als Naturdenkmal ist es, die freiliegende Felsformation sowie die zugehörige Flora und Fauna dauerhaft zu schützen und zu erhalten.
Der mittig in Donauwörth befindliche Felsen erhebt sich ca. 12 m über die Umgebung und ist damit ein für das Ortsbild prägender Bestandteil.
Hinzukommend ist die kulturhistorische Bedeutung des Felsens, auf welchem sich bis in das 14. Jhd. die Burg zu Wörth befand. Anschließend war der Felsen über Jahrhunderte Bestandteil der Befestigungsanlagen Donauwörths. Heute befindet sich auf dem Felsen das Patriarchenkreuz mit zwei Querbalken. Dieses erinnert an den Donauwörther Reliquienschatz. Der „Partikel des Heiligen Kreuzes“, welcher ein Geschenk des byzantinischen Hofes an den kaiserlichen Gesandten Mangold I. war, welcher sich heute in der Kirche Heilig Kreuz befindet. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.
- (2) Der Fels befindet sich am Rande einer Parkanlage. Randlich finden sich noch Überreste der ehemaligen Befestigungsanlage. In den Felsspalten findet sich eine Vegetation aus Braunstieligem Streifenfarn und

Mauerraute. Das Plateau ist von einer Magervegetation besiedelt, welche aufgrund der Unzugänglichkeit einen weitestgehend ungestörten Rückzugsort für die Natur inmitten der städtischen Umgebung darstellt.

- (3) Der Mangoldfelsen ist ein allochthoner Massenkalkblock aus Oberjurakalkstein der Treuchtlingen Formation (Kimmeridgium). Er ist Teil der Bunten Trümmermassen die im gesamten Gebiet in und um Donauwörth vorkommen. Die Kalkblöcke sind der verwitterungsbeständigste Teil der Bunten Trümmermassen und prägen daher das Relief der heutigen Landschaft. Das gesamte Gelände des Mangoldfelsens ist anthropogen stark verändert. Bis 1301 stand auf dem Felsen noch die mittelalterliche Burg Mangoldstein die von einem Wassergraben umgeben war.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
1. Pflanzen zu schädigen, aus zu graben oder auf andere Weise zu schädigen,
 2. Tiere und ihre Entwicklungsstadien zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Felsen an zu bringen, bzw. die Formation zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen,
 8. den Felsen zu beklettern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde sowie die bereits vorhandene Beschilderung/Infotafel.
5. Die Entnahme von losen Gesteins- und Bodenproben durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Museen, Geopark Ries e.V.) zu Bildungs- und Forschungszwecken. Die Entnahme ist der unteren Naturschutzbehörde formlos anzuzeigen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 Bay-NatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Eine Befreiung ist unter anderem für folgende Vorhaben notwendig:

- a) Erschließung eines Geotops.
- b) Anlage von Lehrpfaden durch den Geopark Ries e.V.
- c) Entnahme von Tieren oder Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken.
- d) Die Durchführung von Kernbohrungen und Abgrabungen zur Gewinnung von Bohr- und Bodenproben zu wissenschaftlichen Zwecken.
- e) Die Durchführungen von archäologischen Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken.

§ 6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3

Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,

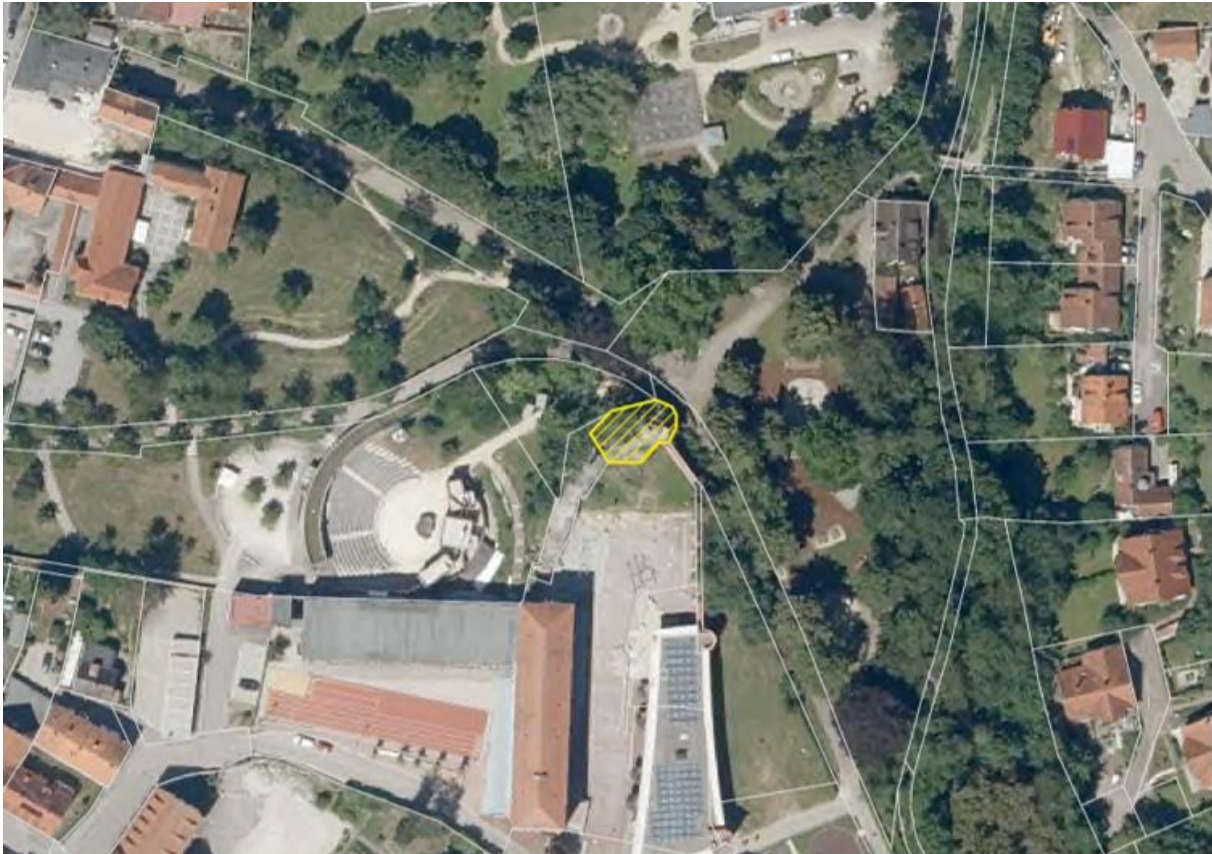
2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 11.12.2025.

Donauwörth, den 17.04.2026
Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat





Nr. 8

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **172.750,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **42.500,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 21.000 €. Für das Haushaltsjahr ist darüber hinaus keine weitere Kreditermächtigung erforderlich. **Für 2026 ist eine Inanspruchnahme von 10.500 € geplant.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **107.822,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf **71** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.518,62 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.08. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 16.04.2026, Az. 200;027-941/4.2).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Amerdingen, 86735 Amerdingen, Hauptstraße 12 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf Amerdingen, den 22.04.2026

Schulverband Amerdingen
Berchtenbreiter
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 9

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Dmytro Olehovych Belchin, geb. 10.09.1987, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 30.01.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-016876DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Belchin oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 08.04.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 10

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Kristián Klempár, geb. am 27.05.1997, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 09.04.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513/III-14716 ES ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Kristián Klempár oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 09.04.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 11

Öffentliche Zustellung:

An Frau Liudmyla Nedilko, geb. am 06.05.1982, aktuell unbekanntem Aufenthalts, sind vom Landratsamt Donau-Ries am 09.04.2026 zwei Bescheide in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513UVG-016596AS und 513UVG-016751AS ergangen.

Diese Bescheide werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie können von Frau Nedilko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 12

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Donald Jacob Mills, geb. am 21.03.1997, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 12.02.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513/III-016958 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Donald Jacob Mills oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 09.04.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 13

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Ihor Dubchenko, geb. 25.05.1974, aktuell unbekanntem Aufenthalts, sind vom Landratsamt Donau-Ries am 12.03.2026 zwei Mitteilungen in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-017061PS und 513UVG-017062PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Ihor Dubchenko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 12.03.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 14

Öffentliche Zustellung:

An Frau Ginka Staneva, geb. 13.05.1990, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 16.03.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-017036 KV ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Ginka Staneva oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 22.04.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 15

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Reza Rezai, geb. am 01.01.1990, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 02.12.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513/III-16281 ES ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Reza Rezai oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 23.04.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat